

Amtsblatt unserer Gemeinde

Callenberg

- Dorf der Generationen -

Ausgabe: 02/2021 – Erscheinungstag 13.02.2021 Auch im Internet unter: www.callenberg.de
Kostenloser Anzeiger mit Nachrichten, Anzeigen, amtlichen und nichtamtlichen Informationen

Callenberg

Gemeinde
Kreis Zwickau

Falken

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Grumbach

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Langenberg

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Langenchursdorf

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Meinsdorf

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Reichenbach

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau



*Den Winter nicht vertreiben,
heißt Geduld ehren.*

- Autor unbekannt -



Aus dem Inhalt:

- Aktuelle Informationen zur derzeitigen SARS-CoV-2 (Corona) Situation
- Neue Polizeiverordnung
- Erstattung Semestergebühren
- Grundsteuer/Gewerbesteuer
- Beschlüsse des Gemeinderates
- Wir gratulieren im Februar 2021
- Wohnungen zu vermieten

Impressum:

Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg (§2 der Bekanntmachungssatzung vom 29.06.2015)

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Callenberg, RH im OT Falken • Rathausstr. 40, 09337 Callenberg •
Tel.: (03723) 69 99 60 • Fax: 6 99 96 66 • Internet: www.callenberg.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Daniel Röthig

Redaktionelle Bearbeitung: J. Haprich • Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Wir behalten uns vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten.

Anzeigen: layout + design + verlag • Tel.: (0371) 42 24 31 • Satz/Druck: Druckerei Dämmig Chemnitz •

Tel.: (0371) 41 42 33 • Verteilung: WVD Mediengruppe GmbH • Tel. (0371) 656-22110 • kostenlos an alle Haushalte

DER WINTER HAT UNS SCHON ETWAS IM GRIFF,



aber dabei sollten wir nicht vergessen, dass es zu dieser Jahreszeit nun mal schneit. In den letzten Jahren war dies zwar äußerst selten der Fall, aber in den letzten Wochen kam es doch häufiger vor. Für die einen ist eine Freude, für die anderen eine Last.

Aber bei so vielen Winterbildern aus unserer Gemeinde, die durch die sozialen Medien gehen, denke ich, haben doch eher viele Freude daran.

Eigentlich würde ich Ihnen heute auch gern von meinem Hobby berichten. Sie wissen ja, ich bin Karnevalist mit Leib und Seele und eigentlich sollte der Callenberger Faschingsverein gerade voll in der Vorbereitung der Veranstaltungen stecken, sowie auch die Langenchursdorfer Narren in der Planung ihres Faschingsumzuges. Diese Saison ist aber, wie in so vielen Lebenssituationen, derzeit anders. Durch die Corona-Pandemie sind alle Aktivitäten dahingehend abgesagt und die Faschingssaison fällt aus. Aber nicht nur der Fasching fällt aus, für viele auch der Ski-Urlaub und andere Dinge.

Aber ich bin mir sicher, wir werden auch dies überstehen. Die Vorsorge für unser aller Gesundheit hat Vorrang! Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten die gesetzten Regeln einzuhalten, bis die Allgemeinverfügungen des Freistaates bzw. des Landkreises Zwickau uns wieder mehr Spielräume geben. Die Inzidenzwerte gehen deutlich zurück, ein gutes Zeichen. Deshalb lassen Sie uns diesen gemeinsamen Erfolg nicht verspielen und halten Sie sich weiterhin an alles.

Im Januar tagte der Gemeinderat. In seiner Sitzung am 25. Januar im OT Callenberg wurden einige Beschlüsse gefasst.

Der Auftrag zur Baufeldfreimachung für den Bauabschnitt drei im Radwegbau musste neu vergeben werden. Die Baufeldfreimachung müsste gerade voll im Gange sein. Bevor alles losging, wurde alles nochmal mit der Naturschutzbehörde und dem zuständigen Umweltamt abgestimmt. Damit wurde sichergestellt, dass wirklich nur die Bäume gefällt werden, die nötig sind. Auch eine ökologische Baubegleitung wurde beauftragt. Für den Bauabschnitt zwei werden, während der Bauphase, Amphibienzäune aufgestellt. Ich gehe davon aus, dass, sobald die Sonne etwas höher steht, der Tiefbau beginnen kann.

Im Rathaus in Falken wird es auch einige Umbaumaßnahmen geben, wir müssen einen neuen Computerarbeitsplatz schaffen. Die Ausschreibung für den Neubau der Sommerküche auf dem Schulsportplatz in Langenberg ist auch veröffentlicht, auch da hoffe ich auf ein gutes Submissionsergebnis.

Im Bereich Straßenbau kommen schwierige Zeiten auf uns zu.

Zum einen haben wir als Gemeinde Callenberg noch drei Fördermittelanträge beim Sächsischen Wirtschaftsministerium liegen, inzwischen seit mehr als zwei Jahren. Dabei handelt es sich um

den großen Antrag zum grundhaften Ausbau des kommunalen Anteils der Straße „Am Kiefernberg“ im OT Grumbach, um die Sanierung der Straße „An der Katze“ Richtung Stausee Oberwald und um den Neubau der Ufermauer „Am Erlbach“ im OT Reichenbach. Zu diesen Fördermittelanträgen kann uns derzeit niemand eine gesicherte Aussage geben. Der Landtag befindet sich gerade in der Haushaltsplanung und somit ist das Ergebnis noch offen.

Aber es gibt auch gute Nachrichten, wie Sie ja der Freien Presse schon entnehmen konnten. Der Verkehrsknotenpunkt „Wolfschlucht“ soll umfassend und grundhaft ausgebaut werden. Damit ist nicht nur der Kreuzungspunkt gemeint, sondern auch die angrenzende Bushaltestelle.

Die Gesamtmaßnahme wird durch den Landkreis Zwickau koordiniert und durchgeführt. Die finanziellen Zuständigkeiten sind bei dieser Maßnahme jedoch geteilt. Der Landkreis ist für den Straßenkörper zuständig und die Gemeinde Callenberg für die Bushaltestelle, die Gehwege und die Straßenbeleuchtung.



Deshalb gibt es auch zwei Fördermittelbescheide. Einen für den Landkreis Zwickau, wie Sie auf dem Foto sehen können und einen für die Gemeinde Callenberg welcher jedoch noch nicht postalisch eingetroffen ist. Der Landkreis Zwickau befindet sich derzeit in der Phase der Vorbereitung zur Ausschreibung der Maßnahme.

Eine weitere Maßnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr betrifft die Rathausstraße im OT Falken, vom Bäcker bis zum Abzweig Talstraße. In diesem Bereich muss die Ufermauer komplett erneuert werden. Das Landesamt möchte dort auch schnellstmöglich agieren, aber diese Baustelle stellt erhebliche Schwierigkeiten dar. Da diese Maßnahme nur unter Vollsperrung passieren kann, ist die Verkehrsführung und der Busverkehr für diesen Zeitraum ein großes Problem.

Sobald wir Näheres wissen, werden wir Sie natürlich umfangreich informieren.

Im Feuerwehrwesen geht es auch weiter voran. Wie sie wissen hatten wir im letzten Jahr mehrere Fahrzeuge beauftragt. Der Mannschaftstransportwagen (MTW) für den OT Grumbach ist



kurz vor Weihnachten geliefert worden, die MTW`s für Langenchursdorf und Callenberg folgen im Sommer.

Das Hilfeleistungslöschfahrzeug für die Ortswehr in Langenberg-Meinsdorf soll im Oktober geliefert werden. Die Freigabe des Fahrgestelles ist schon erfolgt und das Fahrzeug befindet sich im weiteren Aufbau und in der Bestückung.

Diese schnelle Lieferung grenzt schon fast an ein Wunder, eigentlich hatten wir erst im Jahr 2022 mit der Lieferung des HLF gerechnet.

Ein Ereignis wirft seine Schatten im Jahr 2021 schon voraus. Im September findet die Bundestagswahl statt. Ich würde mich freuen, wenn sich wieder viele Freiwillige Wahlhelfer finden würden, um uns zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wollen wir uns im Gemeinderat im Februar über die entsprechende Aufwandsentschädigung unterhalten.

Das Hauptamt der Gemeinde Callenberg hat seit Beginn des Jahres eine neue Mitarbeiterin. Frau Jancik kümmert sich um die Feuerwehren und das Ordnungsamt. Im Bereich des Vollzugsdienstes gehe ich davon aus, dass ich Ihnen in der nächsten Kolumne unsere neue Kraft vorstellen kann.

Im Rathaus sowie im Bauhof legen wir immer mehr Wert auf Digitalisierung. Das wir dies in den letzten Jahren schon forciert haben, kommt uns in der jetzigen Zeit zugute. Ein Großteil der Mitarbeiter befindet sich teilweise im Homeoffice, deshalb könnte es manchmal zu Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit kommen. Wir versuchen aber alle Telefonate aufzufangen und wenn möglich entsprechend zurückzurufen.

Zum Ende möchte ich nochmals auf die Beschädigungen und Entwendungen auf der Reichenbacher Höhe und an der Grundschule in Langenberg eingehen. Ich empfinde das als eine bo-

denlose Frechheit, was da passiert ist und diejenigen die das verursacht haben, sollten sich in Grund und Boden schämen. Beide Dinge wurden meist ehrenamtlich und mit Spenden geschaffen und jetzt mutwillig durch irgendwelche Randalierer beschädigt. Es ist eine Frechheit.

Ich glaube, ich habe nun genug geschrieben. Damit ist die Februar-Kolumne wieder etwas länger geworden. Ich hoffe Sie nehmen mir das nicht übel.

Sollte uns dieser Winter in dieser Form noch ein Weilchen erhalten bleiben, möchte ich Sie bitten, weiterhin Ihren Pflichten bei der Bäumung der Gehwege nachzukommen um Unfälle und Gefährdungen aufgrund des Schnees zu vermeiden.

Auch häufen sich die Meldungen über „Tretminen“. Gemeint sind die Hundehaufen an den bekannten Wegen. Die Satzungen der Gemeinde Callenberg geben dazu klare Regelungen vor und ich möchte Sie auffordern, sich an diese zu halten. Ein Bußgeld wegen eines liegengelassenen Hundehaufens muss nicht sein!

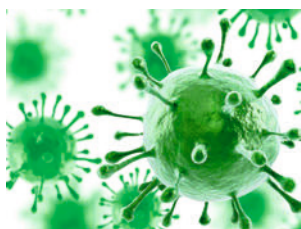
Zum Abschluss wünsche ich Ihnen einen schönen restlichen Februar und so langsam kann man nun auch auf das Frühjahr hoffen und die ersten Pläne für den Garten schmieden.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Daniel Röthig

AMTLICHER TEIL

Aktuelle Informationen zur derzeitigen SARS-CoV-2 (Corona) Situation



Wir möchten Sie bitten sich weiterhin über aktuell geltende Regelungen, in Bezug auf die Eindämmung der Corona-Pandemie, zu informieren. Dies können Sie über die über die Homepage der Gemeindeverwaltung Callenberg (www.callenberg.de) sowie über unserer

Facebook-Seite tun, diese werden täglich aktualisiert!

Für Anfragen rund um das Thema COVID-19 nutzen Sie bitte die Corona-Hotline des Landkreises Zwickau. Diese steht den Bürgerinnen und Bürgern unter der Rufnummer 0375 4402-21111 zur Verfügung. Aber auch auf nachfolgenden vertrauenswürdigen

Internetseiten können Sie sich über die derzeitige Situation informieren.

Seite des Robert-Koch-Institutes:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Seite des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (hier gibt es Informationen des Freistaates Sachsen):

<https://www.sms.sachsen.de/coronavirus.html>

Seite des Landkreises Zwickau:

<https://www.landkreis-zwickau.de/coronavirus-sars-cov-2>

Neu ab 28. Januar 2021- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Verpflichtung zum Homeoffice und zum Tragen medizinischer Mund-Nasenbedeckungen im ÖPNV und beim Einkaufen

Der Freistaat Sachsen hat nach dem gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 19. Januar 2021 seine Corona-Schutz-Verordnung angepasst und damit

die Beschlüsse auf Landesebene umgesetzt. Die neue Verordnung gilt vom 28. Januar bis einschließlich 14. Februar 2021.

Die Grundsätze der Verordnung wie die Reduzierung der Kontakte, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, idealerweise medizinischem Mund-Nasen-Schutz, überall dort, wo sich Men-



schen begegnen, der Verzicht auf Reisen, Besuche und Einkäufe sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Neu ist die Verpflichtung von Arbeitgebern in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten zu Hause auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Weiterhin ist neu geregelt, dass die aufgestellten Hygienekonzepte von Kirchen und Religionsgemeinschaften an die besondere Infektionslage anzupassen sind. Dies kann konkret u.a. den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang beinhalten.

Landkreise und Kreisfreie Städte können die Ausgangssperre von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages aufheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf Tagen dauernd unterschritten wird. Darauf hatten sich das Land und die Kommunen vorab verständigt. Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt überall dort bestehen, wo sich Menschen begegnen. Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor dem Eingangs-

bereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie in Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen) und für Zusammenkünfte in Kirchen und bei der Religionsausübung. Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95 besteht für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege, beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen, in Pflegeeinrichtungen für die Besucher, in Justizvollzugsanstalten, Flüchtlingsunterkünften für das Personal und die Besucher.

Beschäftigte müssen in Arbeits- und Betriebsstätten mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustausch zu rechnen ist. Davon ausgenommen sind Beschäftigte in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die bestehenden Ausnahmen für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Personal ohne Kundenkontakt oder soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, für Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen, behalten ihre Gültigkeit.

In Alten- und Pflegeheimen werden für Beschäftigte drei Tests pro Woche ab Ende der 5. Kalenderwoche 2021 verbindlich festgelegt.

Weitere Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Spedition Prüstel GmbH

Der Gemeinderat Callenberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 mit Beschluss-Nr. 64/2020 den Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Spedition Prüstel GmbH, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom September 2020 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Spedition Prüstel GmbH in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Spedition Prüstel GmbH mit Begründung von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Callenberg während der folgender Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.callenberg.de) sowie über das Zentrale Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden:

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

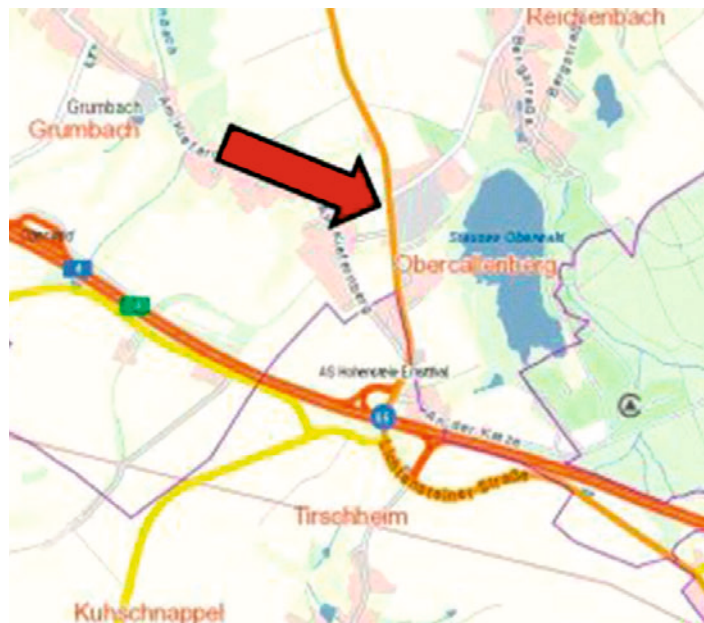


3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Daniel Röthig
Bürgermeister



Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Spedition Prüstel GmbH - 2. Änderung -

Grundsteuer / Gewerbesteuer

Wir weisen darauf hin, dass am 15. Februar 2021 die erste Vierteljahresrate für Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig ist.

Nichtabbucher werden hiermit an diesen Zahlungstermin erinnert. Bitte weisen Sie zur Verhinderung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen Ihre Zahlungen fristgerecht auf die Gemeindekasse an.

Bitte verwenden Sie bei der Anweisung des Betrages die auf dem Bescheid angegebene Objekt Nummer, um Fehlbuchungen zu verhindern.

Die Teilnehmer am Lastschriftverfahren bitten wir, ihr Bankkonto so einzurichten, dass Rücklastschriften wegen Nichteinlösung des Abbuchungsbetrages vermieden werden. Bei eventuellen Änderungen der Bankverbindungen bitten wir um sofortige schriftliche Mitteilung an die Gemeindekasse.

Bitte beachten Sie: Diejenigen Steuerpflichtigen, die zur Einreichung eines neuen SEPA-Mandates aufgefordert wurden, müssen dies bis spätestens 14 Tagen vor Fälligkeit im Original an die Gemeinde Callenberg geben. Bei späterer Abgabe erfolgt die Abbuchung erst ab der nächsten Fälligkeit, d.h., für die Einzahlung der zuvor fälligen Beträge sind Sie selbst zuständig. Wir weisen vorsorglich auf mögliche Mahngebühren und Säumniszuschläge hin.

Die Bankverbindung der Gemeinde Callenberg lautet weiter:

IBAN: DE51 1203 0000 0001 4123 11

BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000433866

Sachbereich Steuern

Erstattung von Semestergebühren

Als „Dorf der Generationen“ möchten wir, die Gemeinde Callenberg, einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität unserer Gemeinde, insbesondere für Studenten, leisten.

Ziel ist es, Studenten zu fördern, die mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde angemeldet sind. Aus diesem Grund können diese Studenten, auf Antrag für das Wintersemester 2020/2021, eine Erstattung auf Ihre Semesterbeiträge erhalten.

Es handelt sich dabei um eine freiwillige finanzielle Leistung, die Vollzeitstudenten einer inländischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie gewährt werden kann. Diese Leistung soll nur erbracht werden, wenn der Antragsteller das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht länger als 10 Semester studiert hat. Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Die Antragsunterlagen können bis zum 30.04.2021 in der Gemeindeverwaltung Callenberg (Rathausstraße 40, 09337 Callenberg) eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind bei jeder Beantragung vorzulegen:

1. Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
2. Kopie des Personalausweises
3. beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
4. Kopie des Studentenausweises
5. Rechnung oder Bescheid oder Kontoauszuges über die Zahlung der Semestergebühr

Das Antragsformular können Sie direkt aus diesem Amtsblatt entnehmen (Seite 6). Auch finden Sie das Formular auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Callenberg unter der Rubrik Formulare.



Antrag auf Erstattung Semesterbeitrag



Hiermit bitte ich um Erstattung der Semestergebühren für das

Wintersemester 20.../20... .

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Hauptwohnsitz			
Studienstandort			
Telefon		E-Mail	

Bitte überweisen Sie den Erstattungsbeitrag auf folgendes Konto

IBAN	
BIC	
Kontoinhaber	
Anschrift Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)	

Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei:

- Kopie des Personalausweises
- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
- Kopie des Studentenausweises
- Rechnung oder Bescheid oder Kontoauszug über Semestergebühren

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, sich die Originalbelege zur Kontrolle vorlegen zu lassen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sich mein Hauptwohnsitz seit dem

____.____.____

(Datum)

ohne Unterbrechung in _____ Callenberg

(Straße)

Unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung weise ich nach, dass ich seit dem

____.____.____ unter der Matrikel Nr. _____

an der FH /TU _____ eingetragen bin.

Ich bestätige, dass es sich bei dem Studium nicht um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt.

Ort, Datum

Unterschrift



POLIZEIVERORDNUNG

der Gemeinde Callenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern. vom 29.09.2020

Aufgrund von § 32 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehörden-gesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 358, 389), erlässt die Gemeinde Callenberg nach Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2020 folgende **Polizeiverordnung**:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Benutzung von öffentlichen Brunnen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Tierfütterungsverbot
- § 9 Allgemeine Verunreinigung

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungenstätten
- § 13 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 6 - Veranstaltungen

- § 19 Öffentliche Vergnügen und andere Veranstaltungen

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Callenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein

- tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport-, Bolz- und Begegnungsplätze, sowie Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Schaukästen sowie weiteres Mobiliar der Gemeinde Callenberg.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Benutzung von öffentlichen Brunnen
Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder es zu entnehmen.

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Schildern, Aufklebern, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.



§ 6

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Warenumschlags oder Ähnlichem.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenführhunde und Jagdhunde im waidgerechten Einsatz.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Grünflächen, Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenhundeführer.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Tierfütterungsverbot

- (1) Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 verboten.
- (2) Katzenhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Katzen nicht verwildern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine unkontrollierbare Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt.

§ 9

Allgemeine Verunreinigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen, wie z. B. Kunststoffbechern, Papptellern,

Verpackungen, Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln und Zigarettenskippen verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - (a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sofern diese genehmigt wurden,
 - (b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12

Lärm aus Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Sport- und Spielstätten

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:
 - a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten,



- b) zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
 - c) Wegsperrungen zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - d) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
 - e) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f) Zechereien zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden,
 - g) Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Auf Kinderspielflächen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Weiterhin ist der Aufenthalt auf Kinderspielflächen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr unzulässig. Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielflächen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht betreten werden.
An Sonntagen und Feiertagen ist zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 18.00 Uhr sowie an anderen Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht

gestattet.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- und Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt:
- a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt; ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist (z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen), andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Feuerschalen (max. Durchmesser und Höhe der Feuer 1,50 m). Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland-Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.
- (3) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle,



beschichtete oder mit Schmutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Veranstaltungen

§ 19

Öffentliche Vergnügen und andere Veranstaltungen

- (1) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder das Vergnügen untersagt.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend sportlichen, religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügen in gewerblichen Räumen

oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Brunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder entnimmt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
 9. entgegen § 8 Wildtiere und verwilderten Haustieren füttert,
 10. entgegen § 9 Kleinabfälle wegwirft,
 11. entgegen § 10 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. b) nächtigt, campiert oder Zelte oder Campingwagen aufstellt,
 16. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. c) Wegsperrern beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,



18. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. e) Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. f) Zechereien veranstaltet,
 20. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. g) Abfälle entsorgt und Flaschen zerschlägt,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 Sport- und Kinderspielplätze benutzt
 22. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 18.00 Uhr sowie an anderen Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
 23. entgegen § 15 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 24. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 25. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe a) aggressiv bettelt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe b) durch aggressives Verhalten infolge Alkohol- bzw. Rauschmittelgenusses andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet,
 29. entgegen § 17 Abs. 1 ein offenes Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
 30. entgegen § 17 Abs. 3 andere Materialien abbrennt,
 31. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 32. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
 33. entgegen § 19 Abs. 2 ein öffentliches Vergnügen nicht anzeigt,
 34. gegen eine gemäß § 19 Abs. 3 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsisches Polizeibehördengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Polizeiverordnung der Gemeinde Callenberg" vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

Callenberg, den 29.09.2020

Röthig, Bürgermeister



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

¹ Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ausschreibung

Die Gemeinde Callenberg schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Liegenschaft:	Flurstück 558/9 Gemarkung Callenberg
Grundstücksgröße:	470 m ²
Objektbeschreibung:	unbebautes Grundstück im unteren Bereich der 3 Wohnblöcke Altenburger Straße (Bodenplatte eines ehem. Lagergebäudes ist noch vorhanden)
Belastungen:	keine
Mindestgebot:	7.900,00 € zzgl. Notar- und Gerichtskosten

Angebote richten Sie bitte **bis zum 11.03.2021**, in einem geschlossenen Umschlag mit Kennzeichnung - **Kaufangebot Al-**

tenburger Str. Callenberg, an die Gemeinde Callenberg, z.Hd. Bürgermeister Herrn Röthig, Rathausstr. 40, 09337 Callenberg

Für Rückfragen steht unsere Mitarbeiterin, Frau Hürig, unter Telefon 03723 6999644 gern zur Verfügung.

Daniel Röthig, Bürgermeister



Wohnungen zu vermieten – Erstbezug nach Sanierung im Ortsteil Langenberg

1-Raum-Whg. mit 34,5 m² WF,
Wohn-/Schlafraum, Küche, Bad,
Flur sowie Keller- u. Bodenabteil
160 € Nettokaltmiete
90 € Betriebskosten
250 € Gesamtmiete

2-Raum-Whg. mit 51,0 m² WF,
2 Wohnräume, Küche, Bad, Balkon,
Flur sowie Keller- u. Bodenabteil
230 € Nettokaltmiete
140 € Betriebskosten
370 € Gesamtmiete

3-Raum-Whg. mit 63,0 m² WF,
3 Wohnräume, Küche, Bad, Balkon,
Flur sowie Keller- u. Bodenabteil
280 € Nettokaltmiete
170 € Betriebskosten
450 € Gesamtmiete

Energieausweis verbrauchsorientiert Energieeffizienzklasse C,
90,51 kWh/m² a



Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Hausverwaltung Volker Schreckenbach unter der Telefonnummer 037608 - 15180

Immer wieder fassungslos

Es war einmal ...

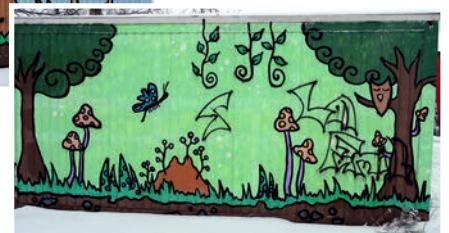
Wie man auf dem ersten Bild sehen kann, wurde mit viel Engagement und Steuermitteln die Reichenbache Höhe zu einem beliebten Aussichtspunkt gestaltet und erfreute sich mehrere Jahre bei Wanderern und Radfahren großer Beliebtheit.

Auf dem zweiten Bild können Sie sehen, wie es derzeit aussieht! Noch im alten Jahr wurde der Stein entwendet und seit Donnerstag fehlt nun auch die Orientierungstafel und ein weiteres Hinweisschild.



Auch der Hortcontainer unserer Grundschule viel Schmierereien zum Opfer.

Unbekannte besprühten den Hortcontainer mit schwarzer Farbe. Es ist wirklich traurig, man findet langsam keine Worte mehr! Vielleicht kommen Ihnen die Schmierereien ja bekannt vor? Dann würden wir uns sehr über Hinweise zu den Verursachern freuen.





Öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG)

Der an nachfolgende Person gerichtete Bescheid:

Frau
Doris Weinöhl
Fritz-Heckert-Siedlung 58
09337 Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: SG33-Ri0277Ri 1573.2020

kann bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Bürgerbüro,
Stadthaus, Altmarkt 30, während der Öffnungszeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Sonnabend	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

von dieser oben genannten Person eingesehen werden.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers trotz umfangreicher Prüfung nicht festgestellt werden konnte. Zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Mitteilung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SächsVwZG). Mit diesem Tag wird die Einspruchsfrist (einen Monat nach Zustellung) in Lauf gesetzt. Der entsprechende Aushang erfolgt im Schaukasten des Rathauses der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Eingangsbereich) Altmarkt 41 und des Rathauses Wüstenbrand (Eingangsbereich) Str. der Einheit 14. Gleichzeitig bitten wir Mitbürger, die diesen Aushang lesen und Kenntnis vom Aufenthaltsort der o. g. Person haben, diese über die Öffentliche Zustellung zu informieren.

Tag des Aushangs: 13. Februar 2021
Tag der Abnahme: 02. Februar 2021

Mario Richter
Leiter Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal

Landkreis Zwickau - Amt für Abfallwirtschaft informiert: Biotonnenreinigung findet statt



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

In die Biotonne gehören organische, oft noch feuchte Abfälle.

Damit diese trotzdem kein Eigenleben entwickelt, hilft reinigen am besten.

Die diesjährige Frühjahrsreinigung beginnt **bereits am 8. März 2020**. Dabei werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten, so dass keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden, regulären Entleerung anzumelden. Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich.

Am Entleerungstag ist die Tonne **bis 7 Uhr** bereitzustellen und anschließend bis nach dem Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag. **Für Callenberg findet die Reinigung am Freitag, den 26. März statt.**

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat in der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst und folgende Umlaufbeschlüsse bekanntgegeben:

► **Beschluss Nr. 3/2021**

Der Gemeinderat stimmt der Freigabe von finanziellen Mitteln für Umbaumaßnahmen im Rathaus Falken in Höhe von 15.000,00 € in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu.

► **Beschluss Nr. 4/2021**

Der Gemeinderat beschließt, der Auftrag für die Planungsleistungen Leistungsphase 5 - 7 und Statik zur energetischen Dachsanierung der Turnhalle Callenberg wird an das Ingenieurbüro für Gebäudeplanung Dipl.-Ing.- Torsten Paul Pühn, St. Jacober Nebenstraße 103 in 08132 Mülsen, in Höhe von 8.747,59 Euro (brutto) vergeben.

► **Beschluss Nr. 5/2021**

Der Gemeinderat beschließt, der anteiligen Cofinanzierung, in Höhe von 4.600,00 €, des Streetworkprojektes, des Fördervertrages für offene Jugendarbeit im Limbacher Land e.V., seine Zustimmung zu erteilen.

► **Beschluss Nr. 6/2021**

Der Gemeinderat beschließt, der Beschluss Nr. 91/2020 vom 14.12.2020 Baufeldfreimachung und -beräumung zur Geh- und Radwegherstellung in Callenberg, Bauabschnitt 2 und 3, wird aufgehoben.

► **Beschluss Nr. 7/2021**

Der Gemeinderat beschließt, der Auftrag für die Baufeldfreimachung und -beräumung zur Geh- und Radwegherstellung in Callenberg – Bauabschnitt 2 und 3, wird an die Firma BG Bau & Schico Elt GmbH, Teichgasse 10, 08396 Waldenburg zum Angebotspreis von 17.707,40 EUR brutto vergeben.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am **22. Februar 2021 um 19:00 Uhr** stattfinden. Bitte informieren Sie sich dazu im Internet unter www.callenberg.de oder an den Anschlagtafeln in den Ortsteilen. Die Sitzung wird unter Einhaltung der Auflagen und Bestimmungen zum Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden, sie ist öffentlich. Aufgrund des einzuhaltenen Mindestabstandes bitten wir Sie zu beachten, dass nur beschränkte Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.



Wir gratulieren im Februar 2021

OT Falken

Welker, Ulrich zum 75.

OT Langenberg

Stein, Günter zum 80.

Pierschel, Manfred zum 80.

Müller, Ursula zum 80.

Probst, Heinz zum 85.

OT Langenchursdorf

Hoderk, Ursula zum 75.

Böttcher, Helga zum 75.

Weinhold, Helga zum 75.

Frieße, Wilfried zum 80.

Hartrampf, Leonore zum 80.

Reinhold, Bernd zum 80.

Pröhl, Siegfried zum 85.



NACHRUF

Die Gemeinde Callenberg trauert und nimmt Abschied von
Bürgermeister a.D.

Herr Horst Rudolph

Herr Horst Rudolph war von 1959 bis 1990 Bürgermeister der damaligen Gemeinde Reichenbach.

Er prägte die Gemeinde durch sein Wirken und sein Engagement in maßgeblicher Weise. Auch seine Beteiligung beim Aufbau zum Naherholungsgebiet „Stausee Oberwald“ ist von großer Wertschätzung.

Wir werden ihm in großer Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

DANIEL RÖTHIG

Bürgermeister der Gemeinde Callenberg
mit Gemeinde- und Ortschaftsräten

NICHTAMTLICHER TEIL

In eigener Sache

Bitte nutzen Sie **ab sofort** für das Einsenden von Texten und Bildern für das Callenberger Amtsblatt die Emailadresse **pressestelle@callenberg.de**

Bei Fragen können Sie sich, zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, an Frau Haprich wenden. Sie erreichen Sie telefonisch unter der Telefonnummer 03723/6999612 oder per Email an **haprich@callenberg.de**. Redaktionsschluss für das **Amtsblatt 03/2021** unserer Gemeinde ist der **26.02.2021**, das Erscheinungsdatum der **13.03.2021**. Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Zustellungsproblemen in Bezug auf das Amtsblatt unserer Gemeinde wenden Sie sich bitte direkt an die CVD

Mediengruppe (Verteiler) unter der Telefonnummer 0371/ 65 62 02 83. Für Werbeanzeigen, bzw. private Anzeigen kontaktieren Sie bitte den Verlag direkt unter der Telefonnummer 0371/ 42 24 31.

Gleichzeitig möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Amtsblätter an folgenden Punkten ausliegen und von den Bürgerinnen und Bürgern dort mitgenommen werden können:

- Rathaus, OT Falken
- Frisörgeschäft Voigt, Meinsdorfer Str. 2 (Mittwoch, Donnerstag und Freitag bis mittags)
- Bäckerei Vogel, Rathausstraße 49
- BHG Langenchursdorf, Waldenburger Str. 61
- Frisörgeschäft Nitzsche,
- Sparkasse Callenberg
- Bücherzelle an der KBR Reichenbach, Straße des Friedens 40

Termine Amtsblatt 2021

Monat	Red.-Schluss	Abgabe	Erscheinungsdatum
03/2021	26.02.2021	03.03.2021	13.03.2021
04/2021	26.03.2021	31.03.2021	10.04.2021
05/2021	30.04.2021	05.05.2021	15.05.2021
06/2021	28.05.2021	02.06.2021	12.06.2021
07/2021	25.06.2021	30.06.2021	10.07.2021
08/2021	30.07.2021	04.08.2021	14.08.2021
09/2021	27.08.2021	01.09.2021	11.09.2021
10/2021	01.10.2021	06.10.2021	16.10.2021
11/2021	29.10.2021	03.11.2021	13.11.2021
12/2021	26.11.2021	01.12.2021	11.12.2021

Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal

Altmarkt 30, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Telefon: 03723/402-0, Fax: 03723/402-339
E-Mail: buergerbuero@hohenstein-ernstthal.de

Mo.	09.00 – 12.00 Uhr
Di.	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mi.	09.00 – 12.00 Uhr
Do.	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr.	09.00 – 12.00 Uhr
Sa.	in jeder geraden Woche von 09.00 – 11.00 Uhr geöffnet

Wüstenbrand (in jeder ungeraden Woche)
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr



**Sprechzeiten der
Gemeindeverwaltung Callenberg**

Rathausstraße 40, 09337 Callenberg/OT Falken
Telefon: 03723/699960, Fax: 03723/6999666

Das Rathaus und die Kulturelle Begegnungsstätte bleibt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen! Da einige Mitarbeiter/innen der Verwaltung im Homeoffice arbeiten, ist die telefonische Erreichbarkeit teilweise eingeschränkt. Wir bemühen uns jedoch, zu den bekannten Öffnungszeiten telefonisch für Sie erreichbar zu sein. Die elektronische Erreichbarkeit ist zu jeder Zeit gegeben! Bitte senden Sie Ihre **Emails an gemeindeverwaltung@callenberg.de**

Sie werden somit gebeten auf telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme auszuweichen. Bei dringlichen, nicht aufzuschiebenden Angelegenheiten bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Sie erreichen uns zu folgenden Zeiten:

Di 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Do 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehrnotruf	112
Arztnotdienst	116117
Apothekennotdienst	22833
Wasserversorgung RZV	03763 405-405
Energieversorgung Envia M	0800 2305070
Gasversorgung eins	0371 451 444

Das Ordnungsamt informiert



Das Ordnungsamt wendet sich diesmal höflichst an alle Hundebesitzer. Immer wieder kommen dem Ordnungsamt bei Kontrollfahrten, durch unsere schöne Gemeinde, Hunde herrenlos entgegen. Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, dass auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Callenberg eine Leinenpflicht für Hunde besteht. Des Weiteren kommt es wieder vermehrt vor, dass die Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners liegen gelassen werden. Das ist nicht nur sehr ärgerlich für Andere, sondern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird seitens des Ordnungsamtes der Gemeinde Callenberg geahndet.

KITA / SCHULE / VEREINE / FEUERWEHR



Januar 2021 - Notbetreuung!

Das ist gemütlich und angenehm ruhig für die Kinder die kommen dürfen. Die Erzieherinnen haben viel Zeit und die vorwiegend noch sehr kleinen Kinder spielen lange, singen, lassen sich das leckere Mittagessen schmecken. Wir denken oft an die anderen Kinder daheim und sie alle haben vom Kindergarten einen dicken Brief mit Bastelmaterial und Ideen für die Tage zu Hause erhalten. Viel Freude hatten wir im Schnee. Nun sind alle gespannt, wann der normale Alltag wieder losgehen kann. Auch die Kinder unterhalten sich zum allgegenwärtigen Thema Corona und scheinen davon genervt zu sein.



Es grüßen Klein und Groß aus dem Langenchursdorfer Märchenland



Förderverein „Märchenland in Ritterhand e.V.“
Waldenburger Straße 77, 09337 Callenberg
OT Langenchursdorf

Gibt's denn sowas? – Bunter Schnee

Der Hortalltag im neuen Jahr beginnt aufgrund der Notbetreuung mit nur wenigen Kindern – nichtsdestotrotz gibt es viel zu erleben! Vor allem das herrliche Winterwetter fand großen Anklang bei den Kindern und Erziehern. Neben wilden Rutschpartien auf unserem Hang und noch wilderen Schneeballschlächten lud die Masse an Schnee natürlich dazu ein, kugelige Männer, Frauen und Raupen zu bauen. Mit etwas Farbe wurde das Weiß noch ansprechender gestaltet und die Kinder konnten ihrer Kreativität freien Lauf lassen.

Leider wurde sich auch an unseren Containern am Birkenwäldchen „kreativ“ ausgetobt. 2016 bekamen diese im Zuge eines Projektes ein neues Gesicht: Die Kinder haben in mehreren Wochen einen verwunschenen Wald, bevölkert mit verschiedenen Tieren, auf die Fassaden der Container gesprüht. Das Bild konnte sich sehen lassen und die Kinder waren wirklich stolz auf ihr Werk! Nun wurde der Zauberwald von hässlichen schwarzen Kritzeleien verunstaltet. Bei einer Säuberung würde auch das ursprüngliche Bild verschwinden, weswegen nur ein übersprühen in Frage kommt. Vielleicht haben der oder die Täter so viel Mumm, sich im Hort zu melden, um Wiedergutmachung zu leisten und den Zauberwald wiederherzustellen?



Damit wir bei jenen Kindern, die nicht in der Notbetreuung sind, nicht in Vergessenheit geraten, haben wir uns kleine Überraschungen überlegt. Diese könnt ihr in der KIKOM App abrufen. Wir hoffen so, euch die Zeit, bis wir wieder ein Stückchen in die Normalität zurückkehren können, zu verkürzen.

Bleibt alle gesund!

Das Team des Hortes

Die Grenze ist langsam erreicht – Callenberger Faschingsverein nur mit Sparprogramm

Das können wirklich nur Leute mit Humor ertragen. So langsam bricht nun alles weg, was sich CFV-Fasching nennen könnte. Alle gut gemeinten Ideen von mobiler Bühne auf dem Turnhallenplatz bis hin zu Videoclips von den Darbietungen unseres weiblichen und männlichen Balletts mussten unter anderem aufgrund der Wahrung von Rechten der geistigen Eigentümer ad acta gelegt werden. Aber getreu dem Motto „Geht nicht, gibt's nicht“ wird der Callenberger Faschingsverein trotzdem versuchen, irgendetwas von gespielter Humor in die verfügbaren Medienkanäle zu bringen. Für unsere Fans heißt das rund um die Faschingszeit, immer ein wachsames Auge auf die Veröffentlichungen in den Medien zu haben und sich jetzt schon auf bessere Zeiten in der Karnevalssaison 21/22 zu freuen.

Andreas Rabe
i.A. des Callenberger Faschingsvereins

— Anzeigen —

Höhenmeter-Spenden-Marathon im Februar 2021

Teilen erlaubt!



Im Februar lohnt sich die Bewegung draußen in der Natur doppelt, denn der LSV Langenberg-Falken e. V. spendet 1 Cent pro erreichten Höhenmeter an das Lebenshaus e. V. in Lichtenstein.

Das ist zu tun: ladet euch eine App auf's Handy (z. B. Ko-moot) welche aufzeichnet, wie viele Höhenmeter ihr während eurer Aktivität draußen zurücklegt.

Schickt davon einen Screenshot an: 0173 3170 338 (Isabel). Die Daten werden gesammelt und Anfang März ausgewertet. Ziel sind mind. 10.000 Höhenmeter!

Teilnehmen dürfen alle die Lust und Motivation haben, einzige Voraussetzung: die Höhenmeter müssen aus eigener Kraft erreicht werden.

Sport frei, wir freuen uns auf eure Unterstützung!

Ab sofort zu vermieten.

Sonnige 2 1/2 Zimmerwohnung, 63 m²
I.OG in Callenberg/Ortsteil Reichenbach Straße des
Friedens 6 in ruhiger Lage zu vermieten.
Dazu Keller, Boden, Schuppen, Abstellraum,
Stellplatz für PKW und Fernsehanschluss.
Energieverbrauchskennwert 175,5 kWh/(m²a).

Weitere Details unter **037236298944**

Innungsfachbetrieb für KLEMPNER-, SANITÄR-, KLIMA- UND HEIZUNGSTECHNIK



09337 Callenberg
Falken, Mühlenweg 22
Tel.: (03723) 700 703
Fax: (03723) 700 705
www.UweHandrick.de



KIRCHENNACHRICHTEN

Die Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach mit Reichenbach und Tirschheim lädt Sie ganz herzlich ein

Sonntag	14.02.2021
10.15 Uhr	Gottesdienst in Callenberg
Sonntag	21.02.2021
10.15 Uhr	Gottesdienst in Grumbach
Sonntag	28.02.2021
08.45 Uhr	Gottesdienst in Callenberg
Sonntag	07.03.2021
08.45 Uhr	Gottesdienst in Grumbach
Sonntag	14.03.2021
08.45 Uhr	Gottesdienst in Callenberg

Diese Gottesdienste haben wir geplant. Wir wissen nicht, wie sich die Lage hinsichtlich der Corona-Pandemie entwickelt. Möglicherweise müssen Gottesdienste ausfallen oder es findet offene Kirche statt. Bitte informieren Sie sich über die örtlichen Aushänge oder im Internet. Auch die Gottesdienste in Callenberg finden in diesem Winter in der Kirche statt.

Öffnungszeiten der Kirchkasse und der Friedhofsverwaltung Callenberg, Hauptstr. 50
 Donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 (für Bestattungsanmeldungen nach telefonischer Anmeldung auch außerhalb der Öffnungszeit)

Tel.: 037608 / 21719
 Fax.: 037608 / 15123
 09337 Callenberg, Hauptstr. 50
 E-Mail: kg.callenberg@evlks.de
 Internet: <https://kirchengemeinde-callenberg-grumbach.de>

Vom 08. bis 12. März sind Kirchkasse und Friedhofsverwaltung wegen Urlaubs geschlossen. Bitte wenden Sie sich im Falle einer Bestattung an das Pfarramt Langenchursdorf (037608 22705)

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenchursdorf-Langenberg informiert und möchte Sie herzlich einladen:

Alle Termine stehen unter Vorbehalt. Abhängig von den aktuellen Hygienebestimmungen wird Gottesdienst gefeiert oder die Kirche zu dieser Zeit offen sein. Sie können sich an den Aushängen, im Internet oder im Pfarramt dazu erkundigen.

Sonntag	14.02.
10.15 Uhr	Gottesdienst in Langenchursdorf
Montag	15.02.
19.30 Uhr	Gebetskreis in Falken
Sonntag	21.02.
08.45 Uhr	Gottesdienst in Falken
Montag	22.02.
14.30 Uhr	Missionskreis in Langenberg
Sonntag	28.02.
10.15 Uhr	Gottesdienst in Langenberg
Montag	01.03.
19.30 Uhr	Gebetskreis in Falken
Mittwoch	03.03.
14.00 Uhr	Frauentag in Langenchursdorf

Sonntag	07.03.
10.15 Uhr	Gottesdienst in Langenchursdorf
Mittwoch	10.03.
19.30 Uhr	Offener Gesprächskreis in Langenchursdorf
Sonntag	14.03.
10.15 Uhr	Gottesdienst in Falken

Feste Zeiten:
 Junge Gemeinde - Donnerstag um 18.30 Uhr in Langenchursdorf - z.Zt. online über Videokonferenz

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
 Di 15.00-18.00, Mi und Do 09.00-12.00 Uhr,
 Mo und Fr geschlossen
 Telefon: 037608/ 22705 Fax: 037608/ 28351
 E-Mail: kg.langenchursdorf_langenberg@evlks.de
www.kirche-langenchursdorf.de

Pfarramt Langenchursdorf

— Anzeige —



Im Garten der Zeit wächst die Blume des Trostes. (Volksweisheit)

Bestattungen
Amoroso
 Inh. Martina Spindler-Lang

**Wir nehmen uns Zeit für Sie.
 Wir sind TAG und NACHT für Sie da.**

**Familienunternehmen seit 10 Jahren:
 LIMBACH-OBERFROHNA – Johannisplatz 4/2 (Bachstraße)
 Tel. 03722 / 8 56 26**



AUSFAHRTEN / VERANSTALTUNGEN

Keramikscheune und Bauernschänke Spickendorf



Dienstag, 23. März 2021

Im vergangenen Jahr mussten wir leider den Ausflug in die Keramikscheune und Bauernschänke Spickendorf stornieren. Wir hoffen, dies nun nachholen zu können. Das Objekt ist aus einem ehemaligen Bauerngut entstanden. Das heutige Hauptgebäude ist auf 2 Etagen Ausflugsort für rund 300.000 Besucher jährlich. Zu kaufen gibt es Wohnkeramiken, Geschirr aus Steingut, Steinzeug und Porzellan, Floristikartikel Seide, Schaumstoff und Naturmaterialien, Wein, Spirituosen und vieles mehr. Im knapp 1500 m² großen, parkähnlich angelegten Außenbereich finden Sie Pflanzgefäße, Brunnen, Figuren aus verschiedenen Materialien, Pflanzen und Dekorationsartikel für Ihren Garten, Balkon oder Terrasse.

Nach dem Mittagessen können Sie durch die liebevoll dekorierten Räumlichkeiten bummeln.

Genießen Sie bei Kaffee und Kuchen, einen tollen Nachmittag mit „Marktfrau Regine“. Ihr abwechslungsreiches Programm mit Musik, Gesang und allerlei witzigen Sprüchen sorgt stets für gute Laune. So wird die Rückreise sicherlich sehr kurzweilig.

Haben wir Ihre Neugier geweckt?

Wir würden uns freuen Sie wieder persönlich bei uns begrüßen zu dürfen

Ablauf der Fahrt:

- 08:15 Uhr ab Wolkenburg, 08:30 Uhr Waldenburg, Callenberg, 08:45 Uhr Reichenbach, Ihle, Katze,
- ca. 09:05 Uhr Bahnhof Hohenstein-Er., Karl-May-Straße, PKP, Vinora
- 08:45 Uhr ab Hermsdorf Autohaus, 09:05 Uhr Langenchursdorf Goldene Aue,
- 09:20 Uhr Falken, Langenberg, Meinsdorf
- 11:30 Uhr Begrüßung
- 12:00 Uhr Mittagessen
- 14:30 Uhr Programm mit Marktfrau Regine + Kaffeetrinken
- 16:00 Uhr Rückreise

Unsere Leistungen:

- Fahrt im Reisebus
- Betreuung
- Programm Marktfrau Regine
- Kaffeetrinken

**Preis:
65,00 €**



Wenn Sie an dieser Fahrt teilnehmen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte

bei Frau Doehler ☎ 03723/701187

oder 0173/6997546

oder bei Frau Wunderlich ☎ 0173/6997547.

Sollten wir auch im März 2021 noch nicht reisen dürfen, wollen wir versuchen diese Fahrt auf den 20. April 2021 zu verlegen.

Genauer erfahren Sie dann in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes.

SONSTIGES

Ein Jahr mit vielen Premieren

Erstmals Gottesdienste per Videokonferenz, digitale Kongresse, kein öffentliches Missionswerk; Jehovas Zeugen in unserer Gemeinde Callenberg blicken auf ein Jahr 2020 mit vielen Premieren zurück.

Wie für jede andere Glaubensgemeinschaft hatte die Covid-19 Pandemie auch erhebliche Auswirkungen auf Jehovas Zeugen in unserer Gemeinde.

Bereits am 14. März 2020 entschieden Jehovas Zeugen weltweit, ihre Gottesdienste nur noch per Videokonferenz abzuhalten. Vor allem die christliche Nächstenliebe veranlasste sie dazu diesen Kurs bis heute beizubehalten. Die Mitglieder in Callenberg schrieben beispielsweise vermehrt Briefe und suchten nach kreativen Möglichkeiten, um vor Allem Älteren durch liebevolle Geschenke und selbstgemalte Bilder eine Freude zu machen. Große Dankbarkeit und Wertschätzung empfinden Jehovas Zeu-

gen für die herausragenden Leistungen des medizinischen Fachpersonals der Krankenhäuser und Pflegeheime im vergangenen Jahr.

Durch die konsequente Umstellung auf digitale Wege hat die Religionsgemeinschaft 2020 versucht einen Beitrag zu leisten, Ansteckungsherde zu vermeiden und so Krankenhäuser zu entlasten.

Für 2021 gilt für sie weiter die Priorität, dem Virus mit mehr als der geforderten Vorsicht zu begegnen.

Dennoch schauen sie mit viel Zuversicht ins neue Jahr, denn mit der richtigen Einstellung verbergen sich hinter jeder Herausforderung auch immer neue Möglichkeiten.

Weitere Themen zu aktuellen Bedürfnissen findet man auf der offiziellen Website www.jw.org



Generationswechsel in der Pflegedienstleitung der Diakonie-Sozialstation Waldenburg

Am 1. Januar 2021 vollzog sich ein Wechsel an der Spitze der Pflegedienstleitung in der Diakonie-Sozialstation Waldenburg e.V. Nach fast 30-jähriger Tätigkeit im Dienst der Einrichtung, davon 10 Jahre als leitende Pflegedienstleiterin, übergab zum Jahresende Angelika Reißmann diese Aufgabe an ihre Nachfolgerin Mandy Lange.

Angelika Reißmann gehörte zu den ersten Mitarbeiterinnen der 1991 neu gegründeten Sozialstation. Die gelernte Krankenschwester war bis zu diesem Zeitpunkt im Krankenhaus Lichtenstein und in der Stadtambulanz Waldenburg tätig.

Mit der Gründung des Vereins im März 1991, dessen Ziel die praktizierte Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche ist, begann ihr abwechslungsreicher Dienst in der Einrichtung. Anfangs sogar noch mit Fahrrad oder zu Fuß unterwegs, ging es dann mit den ersten Fahrzeugen zur Pflege bis nach Wolkenburg oder Niederlungwitz.

Sie sorgte auch als Praxisanleiter dafür, dass zahlreiche Auszubildende erfolgreiche Altenpfleger/innen wurden.

Der Vorstand des Vereins legte nun diese verantwortungsvolle Aufgabe in die Hände von Mandy Lange. Die 36-jährige aus Kaufungen arbeitet auch bereits seit 2005 in der Pflege und hat Erfahrungen in verschiedenen Bundesländern sammeln können. Der Vorstand der Diakonie-Sozialstation Waldenburg e.V. be-

dankt sich bei Angelika Reißmann für 3 Jahrzehnte Einsatzbereitschaft und Engagement für kranke und pflegebedürftige Menschen und wünscht Mandy Lange eine erfolgreiche Weiterführung der Diakonie-Sozialstation.



Kreisverband Hohenstein-Er. e. V. - Ein guter Partner in Ihrer Region

Kontakt:

Badegasse 1, 09337 Hohenstein-Er.

Telefon: 03723/42001

Telefax: 03723/42868

E-mail: verwaltung@drk-hohenstein-er.de

Internet: www.drk-hohenstein-er.de



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Öffnungszeiten unserer Kreisgeschäftsstelle:

Mo, Mi, Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mode von Mensch zu Mensch in Hohenstein-Er., Herrmannstraße 42

Neue Öffnungszeiten - Wir haben für Sie geöffnet!

Dienstag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bitte tragen Sie einen Mundschutz. Es dürfen maximal 3 Kunden unseren Laden betreten, achten Sie dabei auf ausreichend Sicherheitsabstand und folgen Sie den Hinweisen unseres Personals.

Spendenannahmestelle in Hohenstein-Er., Badegasse 1

Unsere Spendenannahmestelle bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Bitte nutzen Sie unsere Altkleidercontainer vor unserer Geschäftsstelle.

Anzeige

Herzlichen Dank für die vielen Glückwünsche zu meinem Geburtstag. Ein besonderes Dankeschön an meine ehemaligen Mitarbeiter.

Ich habe mich sehr darüber gefreut.

Gertraud Uhlmann



- Polsterei Pröhl -

Dorfstraße 2 OT Kaufungen

09212 Limbach-Oberfrohna

Tel.: (037609) 5 88 08

Wir fertigen in unserer Werkstatt für Sie:

- Aufarbeitung
- Neubeziehen
- Neuanfertigung
- Reparaturen

Aufarbeitung guter Polstermöbel lohnt!

Wir bieten Ihnen außerdem:

**Möbelstoffe in großer Auswahl
und bester Qualität**



ImmobilienCenter

in Vertretung von LBS IMMOBILIEN GMBH

Verkaufen Sie kein Haus, bevor Sie mit mir gesprochen haben!



Thomas Bitterlich

Immobilienmakler

Tel. 0371 99-4923
Leipziger Straße 66-68
08371 Glauchau



Pflegedienst

„Sonnenschein“

Ambulante Senioren- und Krankenpflege
Geschäftsführer: Marina Rabe, Marcus Rabe

09356 St. Egidien
Lungwitzer Straße 28 A

Tel.: 037204 / 8 60 34

Fax: 037204 / 6 02 18

Funk: 0172 / 648 29 11

Büro:

Am Bahnhof 6
093350 Lichtenstein

www.pflegedienst-
sonnenschein.de

-auch für privat
Reinigung nach
Hausfrauenart und
Einkäufe mit Ihnen



geprüfte Qualität



Bestattungshaus Schüppel

Inh. Enrico Schüppel



Friedrich-Engels-Straße 3
09337 Hohenstein-Ernstthal
www.schueppel.de

Tag & Nacht dienstbereit unter 03723 627 698

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“



lernhilfe

- Nachhilfe und Förderunterricht in Kleingruppen und einzeln
- Kurse zur Prüfungsvorbereitung
- Unterricht auch in den Ferien



Hohenstein-Ernstth.
Külzplatz 7
Limbach-Oberfr.
Ingelheimer Str. 3

Anfragen und Anmeldung
vor Ort 15:15 - 17:15 Uhr oder telefon.
Hot 03723/769214 / LIO 03722/469080
www.meine-lernhilfe.de



SCHNEIDER GRUPPE



Ja! Auch im Februar!



WIR SIND ONLINE
ERREICHBAR!

2.500€

ABWRACKPRÄMIE
für Ihren Gebrauchtwagen on top!

+19%

MwSt. GESCHENKT
auf alle Neuwagen!*

*Der Bruttokaufpreis entspricht der „Unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers“, aber ohne Mehrwertsteuer. Die Aktion gilt für alle Neuwagen (außer Hybrid- und Elektrofahrzeuge) der Marken Renault und SEAT. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Bewerten Sie Ihr Altfahrzeug auf unserer Website und erhalten Sie 2.500 € on top zum ermittelten Wert, vorbehaltlich der optischen & technischen Bewertung.

SIE ERREICHEN UNS UNTER: www.dieschneidergruppe.de & 0176 / 41139099